



Bundesverband der Krankenhausträger
in der Bundesrepublik Deutschland

**DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung
einer Station/eines Bereiches**

vom 03.07./4.07.2023

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele der Weiterbildung.....	3
§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten.....	4
§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung	5
§ 5 Anrechnung von Modulen/Moduleinheiten.....	5
§ 6 Aufnahmeverfahren	7
§ 7 Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung	8
§ 8 Theoretischer Teil der Weiterbildung – Module	8
§ 9 Praktischer Teil der Weiterbildung	9
§ 10 Modulprüfungen.....	9
§ 11 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung	10
§ 12 Zulassung zur Abschlussprüfung.....	11
§ 13 Mündliche Abschlussprüfung	12
§ 14 Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse.....	12
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	13
§ 16 Unterbrechungen	13
§ 17 Täuschungsversuche.....	13
§ 18 Benotung	14
§ 19 Gesamtnote	14
§ 20 Zeugnis.....	15
§ 21 Anerkennung der Weiterbildung	15
§ 22 Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung	17
§ 23 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes	17
§ 24 Inkrafttreten	18
Anlagen	19

Präambel

Die DKG hat am 03.07./04.07.2023 in ihrer Präsidiumssitzung die „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereiches“¹ verabschiedet.

Besteht in einem Bundesland keine landesrechtliche Regelung der Weiterbildung, dient diese DKG-Empfehlung als Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung. Das Inkrafttreten der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereiches“ wurde auf den 04.07.2023 festgesetzt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Empfehlung regelt die Weiterbildung und Prüfung von folgenden Teilnehmenden²:

- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,
- Gesundheits- und Krankenpflegern,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern,
- Krankenschwestern, -pflegern,
- Kinderkrankenschwestern, -pflegern,
- Altenpflegerinnen und Altenpflegern,
- Hebammen/Entbindungspflegern,
- Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten,
- Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten,
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern.

§ 2 Ziele der Weiterbildung

- (1) Die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung für das Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“ befähigt Teilnehmende, entsprechend dem anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse Leitungs- und Führungsaufgaben wahrzunehmen.
- (2) Nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung begegnen die Teilnehmenden komplexen Leitungs- und Führungsaufgaben mit situationsadaptierter Handlungskompetenz.
- (3) In der Weiterbildung werden den Teilnehmenden Inhalte zur Kompetenzentwicklung vermittelt, die in den jeweiligen Modulen detailliert beschrieben werden.

¹ Die Regelung des § 71 Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation der Leitenden Pflegefachkraft bleibt hiervon unberührt.

² Soweit im Folgenden Personen in der weiblichen oder männlichen Form genannt werden, ist jeweils auch das andere Geschlecht gemeint.

§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die von der DKG³ als zur Weiterbildung geeignet anerkannt worden sind.
- (2) Eine Weiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn
 1. die Leitung der Weiterbildung
entweder
 - a. **einer Person** mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation (Masterabschluss)⁴ und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Führung von Mitarbeitern
 - oder
 - b. **einer Person** mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation (Masterabschluss)⁴ und abgeschlossener Weiterbildung für das Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“
 - obliegt;
 2. geeignete Dozenten für den Unterricht zur Verfügung stehen, z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter einer Klinik, Einrichtung oder Hochschule mit ausgewiesener Fachexpertise, Lehrkräfte/Berufspädagogen, Leitungspersonal in Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 3. ein Konzept zur Umsetzung sämtlicher Module aus dem Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“ mit fachlich und pädagogisch geeigneten Dozenten vorgelegt wird,
 4. der zielorientierte Theorie-Praxis-Transfer (u.a. Lernortkooperation) gewährleistet ist und
 5. die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

³ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „*der DKG*“ durch den Passus „*der zuständigen Landesbehörde*“ ersetzt werden.

⁴ Bisherige Leitungen der Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ mit entsprechenden Qualifikationen genießen Bestandschutz, wenn sie nachweislich bisherige Formen der Weiterbildung für das Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten dieser DKG-Empfehlung durchgeführt haben. Die Prüfung, ob eine bisherige Form der Weiterbildung anerkannt wird, obliegt der DKG. Ein schriftlicher Antrag auf Bestandsschutz sowie aussagekräftige Nachweise des entsprechenden Arbeitgebers sind den Antragsunterlagen hinzuzufügen.

- (3) Strebt eine Bildungseinrichtung die Anerkennung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung im Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“ an, so sind die vollständigen Antragsunterlagen (gemäß **Anlage III**) spätestens zehn Wochen vor Weiterbildungsbeginn bei der DKG⁵ einzureichen. Eine kurze Anmeldefrist ist nur mit vorheriger Zustimmung der DKG⁶ möglich. Eine rückwirkende Anerkennung ist nicht möglich.
- (4) Eine Anerkennung von Weiterbildungsstätten kann von der DKG⁷ widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 entfallen ist.

§ 4

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung

Zur Weiterbildung wird zugelassen, wer über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

- Gesundheits- und Krankenpflegerin,
- Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Krankenschwester oder -pfleger,
- Kinderkrankenschwester oder -pfleger,
- Altenpflegerin oder Altenpfleger,
- Hebamme oder Entbindungspfleger,
- Operationstechnische/r Assistentin oder Assistent,
- Anästhesietechnische/r Assistentin oder Assistent,
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter

verfügt und mindestens zwei Jahre vor Weiterbildungsbeginn im Ausbildungsberuf tätig war.

§ 5

Anrechnung von Modulen/Moduleinheiten

I. Anrechnung von Modulen aus DKG-Empfehlungen:

- (1) Es sind ausschließlich die Basismodule (200 Stunden)
 - a. der pflegerischen Weiterbildungen nach der „DKG-Empfehlung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege

⁵ In Bayern erfolgt die Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bayerischen Krankenhausgesellschaft entsprechend der o.g. Frist.

⁶ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

⁷ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29.09.2015,

oder

b. der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege“ vom 29.11.2016 anrechenbar auf die Weiterbildung zur „Leitung einer Station/eines Bereiches“.

- (2) Aus der Weiterbildung Intermediate Care Pflege (IMC) sind 100 Stunden (Basismodul I) der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung Intermediate Care Pflege“ vom 29.11.2016 anrechenbar.
- (3) Inhalte aus den pflegerischen DKG-Empfehlungen von 2011 oder früher sind nicht anrechenbar.

II. Anrechnung von Modulen aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen):

- (1) Nachweislich erfolgreich absolvierte **Module** aus anderen Qualifikationen (**nicht DKG-Empfehlungen**) können auf Antrag der Teilnehmenden bei der DKG angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereiches“ gegeben ist und die maximale Dauer der Weiterbildung nicht überschritten wird.
- (2) Wenn keine Gleichwertigkeit der in Anrechnung gebrachten **Module** zur Weiterbildung für die „Leitung einer Station/eines Bereiches“ besteht, muss die Leitung der Weiterbildung, gemäß dem Formular der DKG, ein Konzept zur Erreichung der Gleichwertigkeit entwickeln. Dieses muss der DKG zur erneuten Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Die absolvierten Anteile aus **anderen Qualifikationen** (nicht DKG-Empfehlungen) gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen bei Antragstellung nicht älter als fünf Jahre (nach Abschluss der Weiterbildung) sein.
- (4) Zur Prüfung der Gleichwertigkeit **von Modulen** müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
 - a. Die Erlaubnis/Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin, Altenpfleger, Hebamme, Entbindungspfleger, Operationstechnische/r Assistentin/Assistent, Anästhesietechnische/r Assistentin/Assistent, Notfallsanitäterin, Notfallsanitäter“ und
 - b. die curriculare Darstellung (detaillierte Auflistung) der auf Gleichwertigkeit anzuerkennenden Module.

- c. Die Nachweise sind in Form von beglaubigten Fotokopien zu erbringen; sie sind ggf. ins Deutsche zu übersetzen.
- (5) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind für die Abschlussprüfungen relevant.
- (6) Die Entscheidung, ob durch das vorgelegte Konzept eine Gleichwertigkeit erreicht wird, obliegt der DKG.

III. Anrechnung von Moduleinheiten aus DKG-Empfehlungen:

- (1) Sofern eine Teilnehmende Moduleinheiten im Rahmen einer anderen DKG-Weiterbildung absolviert hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß Anlage IV) von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden. Ggf. ist die erforderliche Handlungskompetenz durch geeignete Prüfungen nachzuweisen.

IV. Anrechnung von Moduleinheiten aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen):

- (1) Nachweislich absolvierte Anteile aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen), die einzelnen Moduleinheiten der DKG-Empfehlungen entsprechen, können auf Antrag der Teilnehmenden von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.
- (2) Anerkannte Moduleinheiten berechtigen zur Teilnahme an den Modulprüfungen. Näheres zu den Modulprüfungen findet sich in § 10 dieser Weiterbildungsempfehlung.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge zur Aufnahme in die Weiterbildung „Leitung einer Station/eines Bereiches“ sind an die Leitung der Weiterbildung zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 - 1. Lebenslauf,
 - 2. Zeugnis der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufsausbildungen,
 - 3. Erlaubnis zur Führung einer der Berufsbezeichnungen gemäß den in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufen,
 - 4. Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit vor Weiterbildungsbeginn im jeweiligen Ausbildungsberuf.
- (3) Über die Aufnahme in die Weiterbildung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.

§ 7

Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend und dauert maximal drei Jahre.
- (2) Der theoretische Teil der Weiterbildung findet in modularer Form an von der DKG⁸ anerkannten Weiterbildungsstätten statt und besteht aus zwei Basismodulen sowie fünf Fachmodulen. Die Module gliedern sich in Moduleinheiten.
- (3) Der praktische Teil der Weiterbildung (drei Hospitationen) findet in zwei unterschiedlichen Einsatzbereichen des Krankenhauses/der Einrichtung statt, aus dem die Teilnehmende kommt. Die dritte Hospitation (mindestens 40 Stunden) findet in einer externen Einrichtung statt. Der Gegenstand der Hospitationen bezieht sich stets auf Führen und Leiten.
- (4) Die Weiterbildung umfasst:
 1. mindestens 720 Stunden⁹ Theorie (davon können maximal 25 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden)¹⁰,
 2. mindestens 80 Stunden¹¹ praktische Weiterbildung (Hospitationen),
 3. die jeweiligen Modulprüfungen,
 4. den schriftlichen Projektbericht
 5. und der mündlichen Präsentation des Projektes.
- (5) Die Gesamtverantwortung für die Planung, Organisation sowie Koordination der theoretischen und praktischen Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung.

§ 8

Theoretischer Teil der Weiterbildung – Module

- (1) Die theoretische Weiterbildung ist modular gestaltet. Module unterteilen sich in mehrere Moduleinheiten.
- (2) Die Module bezeichnen ein Cluster bzw. einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt

⁸ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

⁹ Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

¹⁰ Netto-Theoriestunden (verbleibende Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot).

¹¹ Eine Stunde der praktischen Weiterbildung umfasst 60 Minuten.

widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Die Module schließen jeweils mit einer Prüfung ab.

- (3) Für die Weiterbildung gelten die aufgeführten Basismodule (gemäß **Anlage II**) sowie die Fachmodule (gemäß **Anlage III**).
- (4) Über die Teilnahme am Unterricht sind Nachweise zu führen.

§ 9

Praktischer Teil der Weiterbildung

- (1) Sinn und Zweck der praktischen Weiterbildung (Hospitationen) sind der Transfer theoretischer Inhalte in die Praxis sowie die Förderung und Vertiefung von Kompetenzen bezogen auf Führung und Leitung (siehe hierzu auch § 2 Ziele der Weiterbildung).
- (2) Für die Weiterbildung zur „Leitung einer Station/eines Bereiches“ müssen drei Hospitationen von insgesamt 80 Stunden absolviert werden (siehe § 7 Abs. 5). Über die Hospitationen sind Nachweise zu führen.
- (3) Möchte ein Krankenhaus/eine Einrichtung eine Teilnehmende in eine durch die DKG¹² anerkannte Weiterbildungsstätte entsenden, so muss dieses Krankenhaus/diese Einrichtung eine Kooperationsvereinbarung mit der Weiterbildungsstätte unterzeichnen. Die Anerkennung der Kooperation liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung. Die Kooperationsunterlagen verbleiben in der Weiterbildungsstätte und werden nicht an die DKG¹³ weitergeleitet.
- (4) Die Kooperationsunterlagen, wie unter Abs. 3 geregelt, sind der DKG¹³ im Einzelfall auf Aufforderung nachzuweisen.
- (5) Der praktische Teil der Weiterbildung (Hospitationen) umfasst 80 Stunden. Er findet im eigenen Krankenhaus/in der eigenen Einrichtung und extern (im Umfang von mindestens 40 Stunden) statt (gemäß § 7 Abs. 4).
- (6) Über die Teilnahme an den Hospitationen sind Nachweise zu führen.

§ 10

Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei den Modulprüfungen des **theoretischen Teils** der Weiterbildung gilt:

¹² Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständige Landesbehörde“ ersetzt werden.

¹³ Für Bayern muss es heißen BKG.

1. Eine Modulprüfung ist eine Leistungsprüfung im Rahmen der Weiterbildung. Die Modulprüfungen sind von der Weiterbildungsstätte zu benoten, worüber eine Modulbescheinigung auszustellen ist (gemäß **Anlage III**).
2. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und den Handlungskompetenzen, die gemäß der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereiches“¹⁴ – unter Berücksichtigung der jeweiligen Moduleinheiten – für das betreffende Modul vorgesehen sind.
3. Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung. Jede Prüfungsform muss mindestens zweimal im Rahmen der Weiterbildung durchgeführt werden.
4. Aus den jeweiligen Noten der Modulprüfungen der Basis- und Fachmodule wird die Gesamtnote der Modulprüfungen – als arithmetisches Mittel - errechnet.
5. Die Prüfung des Moduls V „Im Projektmanagement agieren und handeln“ ist der schriftliche Projektbericht. Der Projektbericht beinhaltet eine 15–20 DIN A4 Seiten umfassende Projektarbeit pro Teilnehmende.
6. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Teilnehmende eine mindestens ausreichende Leistung (4,4) erreicht hat.
7. Die Prüfung eines nicht bestanden Moduls kann einmal und nur an derselben Weiterbildungsstätte wiederholt werden. Über den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die ursprüngliche Prüfungsform muss im Rahmen der Wiederholungsprüfung beibehalten werden.

§ 11

Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird bei der Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. einer Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Weiterbildung),
 2. der Leitung der Weiterbildung,
 3. zwei an der Weiterbildung zur „Leitung einer Station/eines Bereiches“ beteiligten Dozentinnen, davon eine Dozentin mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Führung von Mitarbeitern.

¹⁴ Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre der Verweis auf die „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereiches“ zu den landesrechtlichen Besonderheiten zu ersetzen.

- (3) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen zu benennen.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, wie unter Absatz 2 geregelt, ist der DKG¹⁵ im Einzelfall auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 12

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist von der Teilnehmenden spätestens acht Wochen vor Ende der Weiterbildung an die Leitung der Weiterbildung zu stellen. Die Leitung der Weiterbildung leitet die Anträge an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiter.
- (2) Die genauen Fristen zur Weitergabe an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Leitung der Weiterbildung fest.
- (3) Die Leitung der Weiterbildung fügt den Anträgen folgende Nachweise bei:
 - 1. Teilnahme an mindestens 720 Stunden Theorie (Module) bis zum Prüfungstermin,
 - 2. erfolgreich absolvierte Modulprüfungen nach § 10 Abs. 2,
 - 3. mindestens 80 Stunden praktische Weiterbildung gemäß den in § 9 Abs. 5 vorgeschriebenen Hospitationen.
- (4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in Absprache mit der Leitung der Weiterbildung bis sechs Wochen vor Prüfungsbeginn über die Zulassung zu den Prüfungen.
- (5) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Leitung der Weiterbildung bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn schriftlich mit, ob eine Zulassung oder Ablehnung der Antragstellerin erfolgt.
- (6) Sofern die Antragstellerin abgelehnt werden sollte, ergeht eine schriftliche Begründung an die Leitung der Weiterbildung, die diese an die Antragstellerin weiterleitet.
- (7) Wird die Antragstellerin zu den Prüfungen zugelassen, erfolgt die Ladung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Abschlussprüfungstermin schriftlich durch die Leitung der Weiterbildung.

¹⁵ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

§ 13

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die DKG ist – unter vorheriger Anmeldung – berechtigt, bei der Prüfung als Beobachter anwesend zu sein.
- (2) Grundlage bilden die gemäß den **Anlagen II und III** aufgeführten Basis- und Fachmodule.
- (3) Die Abschlussprüfung wird nach dem erfolgreichen Abschluss der Basis- und Fachmodule durchgeführt.
- (4) Die Abschlussprüfung besteht aus der Präsentation des Projektberichtes.
- (5) In der mündlichen Prüfung verteidigen die zu Prüfenden ihre Projektarbeit im Rahmen einer Präsentation. Die Prüfungsdauer für die Projektgruppe (maximal zwei Weiterbildungsteilnehmende) muss mindestens 20 und maximal 30 Minuten je Teilnehmende betragen.
- (6) Die Prüfung wird in Anwesenheit des gesamten Prüfungsausschusses gemäß § 11 Abs. 2 durchgeführt. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen, die von zwei Fachprüferinnen abgenommen wird. Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistung mit einer in § 18 bezeichneten Note und bildet die Abschlussnote. Bei Bewertungsdifferenzen oder Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Abschlussprüfung ist – für jede Teilnehmende getrennt – eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 14

Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse

- (1) Vor Beginn einer jeden Prüfung ist die Teilnehmende zu befragen, ob sie gesundheitliche Bedenken gegen ihre Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (2) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer **Modulprüfung** verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form der Leitung der Weiterbildung nachweisen. Die Prüfung muss in diesem Fall nachgeholt werden.
- (3) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer **Modulprüfung** nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der **Abschlussprüfung** verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches

Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachweisen. Die Prüfung muss frühestmöglich nachgeholt werden.

- (5) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu der **Abschlussprüfung** nicht oder bricht ohne Genehmigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die **Abschlussprüfung** ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt der Abbruch der Prüfung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, so wird die Prüfung an einem zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Prüfungsteile anzurechnen sind.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede nicht bestandene **Modulprüfung** kann einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung.
- (2) Ist die **Abschlussprüfung** nicht bestanden, kann die Teilnehmende auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung einmal wiederholen.
- (3) Die Prüfungsvorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung den Wiederholungstermin.

§ 16

Unterbrechungen

- (1) Auf die Dauer der Weiterbildung werden angerechnet:
 - 1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs,
 - 2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen von der Teilnehmenden nicht zu vertretenden Gründen und
 - 3. Unterbrechungen wegen Mutterschutzes/eines Beschäftigungsverbots.
- (2) Auch unter Berücksichtigung der unter Absatz 1 genannten Zeiten müssen die in § 7 Abs. 4 festgesetzten Mindeststundenzahlen des theoretischen Teils und der Hospitationen (Netto-Theoriestunden und Netto-Einsatzzeiten) erreicht werden.

§ 17

Täuschungsversuche

- (1) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Modulprüfungen** kann die Prüfung durch die Leitung der Weiterbildung für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Abschlussprüfung** kann die mündliche Prüfung durch die Prüfungsausschussvorsitzende für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Jegliche Täuschungsversuche sind entsprechend durch die Prüfer zu dokumentieren.
- (4) Hat die Teilnehmende bei den **Modulprüfungen** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung der Weiterbildung auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.
- (5) Hat die Teilnehmende bei der **Abschlussprüfung** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.

§ 18 Benotung

Für die zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- „sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5);
- „gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5);
- „befriedigend“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5);
- „ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5);
- „mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten über 4,4).

Die Noten aller vorgeschriebenen Prüfungsteile werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelt.

§ 19 Gesamtnote

- (1) Der Prüfungsausschuss ermittelt aus den Noten der Modulprüfungen als dem arithmetischen Mittel und der Note der mündlichen Abschlussprüfung die Gesamtnote der Weiterbildung als das arithmetische Mittel.

- (2) Die Gesamtnote setzt sich - als arithmetisches Mittel - zusammen aus
- dem Mittel der Noten der Modulprüfungen,
 - und**
 - der Note der mündlichen Abschlussprüfung (Präsentation der Projektarbeit).
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 10 und § 13 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ (4,4) bewertet wird.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über das Bestehen der Weiterbildung erhält die Teilnehmende ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist (gemäß dem Muster – **Anlage III**). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gesamtnote (gemäß § 19) wird als ganze Note auf dem Zeugnis ausgewiesen. Zusätzlich ist die Note als Ziffer in Klammern mit einer Dezimalstelle aufzuführen (Beispiel: gut (2,2)).
- (3) Bei Vorlage der Zeugnisse bei der DKG¹⁶ ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

§ 21 Anerkennung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung im Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“ wird anerkannt, wenn die Teilnehmende den Nachweis erbringt, dass sie
1. die Erlaubnis zur Führung einer der Berufsbezeichnungen gemäß den in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufen führen darf,
 2. an einer Weiterbildung entsprechend dieser DKG-Empfehlung teilgenommen und
 3. die notwendigen Prüfungen bestanden hat.
- (2) Wurde eine Weiterbildung entsprechend der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Krankenpflegepersonen für die pflegerische Leitung eines Bereiches im Krankenhaus und anderen pflegerischen Versorgungsbereichen“ vom 30. Mai 2006 und der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Krankenpflegepersonen für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit“ vom 15.03.1996

¹⁶ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständige Landesbehörde“ ersetzt werden. In Bayern erfolgt die Vorlage der Zeugnisse bei der BKG.

erfolgreich abgeschlossen, gilt für die Abschlüsse der zuvor genannten DKG-Empfehlungen aus 1996 und 2006 Bestandschutz. Diese Weiterbildungsabschlüsse gelten als gleichwertig.

- (3) Eine auf der Grundlage einer **landesrechtlichen Verordnung** erworbene abgeschlossene Weiterbildung wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes zur „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereiches“ vom 28.11.2017 nachgewiesen wird. Der Nachweis der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Leitung der Weiterbildung gegenüber der DKG. Im Einzelnen müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
1. Eine Kopie der landesrechtlichen Verordnung in der Fassung, auf deren Grundlage die Weiterbildung durchgeführt worden ist,
 2. der Nachweis der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen nach der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereiches“,
 3. eine Gegenüberstellung der Basis- und Fachmodule der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereiches“ zur jeweiligen Landesverordnung (s. Anlage V) sowie
 4. eine Gegenüberstellung der Hospitationen der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereiches“ zur jeweiligen Landesverordnung (s. Anlage VI).
 5. Die notwendige Form und die notwendigen Inhalte der Gegenüberstellung ergeben sich aus den **Anlagen V und VI**.
- (4) Eine im **Ausland** erworbene abgeschlossene Weiterbildung kann anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes zur „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereiches“ nachgewiesen wird. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.
- (5) Die Anerkennung einer **ausländischen Weiterbildung** erfolgt durch die DKG¹⁷. Zur Prüfung der Anerkennung müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
1. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung,
 2. Nachweis über den zeitlichen und inhaltlichen Umfang (detaillierte Auflistung) der Weiterbildung in Theorie und Praxis,
 3. Weiterbildungszeugnis (Zeugnis, Diplom, sonstige Fähigkeitsausweise),
 4. ggf. Anerkennung zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung, ausgestellt durch die jeweils zuständige Behörde,

¹⁷ In Bayern erfolgt die Vorprüfung durch die BKG.

5. ggf. Arbeitsbescheinigung einer in Deutschland aufgenommenen Tätigkeit als Krankenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger, Operationstechnische/r oder Anästhesietechnische/r Assistentin/Assistent, Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter,
6. ggf. Arbeitszeugnisse seit Abschluss der jeweiligen Berufsausbildung,
7. ggf. Heiratsurkunde.
8. Die Nachweise sind in Form von beglaubigten Fotokopien zu erbringen; darüber hinaus kann verlangt werden, von den Unterlagen sowie allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache zu erbringen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

Sofern keine Anerkennung durch die DKG ausgesprochen werden kann, kann ggf. die Weiterbildung insofern verkürzt werden, als eine Anrechnung im Sinne von § 5 erfolgen kann. Die Entscheidung obliegt der DKG.

§ 22 Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung

- (1) Die Anerkennung der Weiterbildung im Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“ ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.
- (2) Die Anerkennung der Weiterbildung im Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereiches“ nach dieser DKG-Empfehlung ist zu widerrufen, wenn die Erlaubnis nach dem in § 1 genannten Berufes entfallen ist.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Betroffene vorher zu hören. Ist sie nicht voll geschäftsfähig, so ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören.
- (4) Die Anerkennung, die aufgrund des Absatzes 1 zurückgenommen wurde, kann auf Antrag wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.
- (5) Zuständig für die Entscheidungen gemäß den o.g. Absätzen ist die DKG¹⁸.

§ 23 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Weiterbildung zu den in dieser Empfehlung geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

¹⁸ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständige Landesbehörde“ ersetzt werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Empfehlung tritt mit Wirkung vom 04.07.2023 in Kraft.

Anlagen

!Alle Mustervorlagen/-formulare sind Mindestangaben im jeweiligen Dokument!

Anlage I: Erläuterungen zur modularen „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Leitung einer Station/eines Bereiches“ und dazugehörige Materialien

Anlage II: Basismodule

Anlage III: Fachmodule Leitung einer Station/eines Bereiches

- Modulübersicht
- Fachmodule/Moduleinheiten
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Mustervorlage Neuantrag Weiterbildungsstätte
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/-einrichtungen
- Mustervorlage Zeugnis

Anlage IV: Formulare, die für alle Weiterbildungen der DKG-Empfehlung vom 03.07./04.07.2023 und für diese DKG-Empfehlung gelten:

- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Module
- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Moduleinheiten

Anlage V: Gegenüberstellung theoretische Weiterbildung: Basis- und Fachmodule der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereiches“ vom 03.07./04.07.2023 zur landesrechtlichen Regelung

Anlage VI: Gegenüberstellung der Hospitationen der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereiches“ vom 03.07./04.07.2023 zur landesrechtlichen Regelung